

an diese Deputation dieselbe gelangen lassen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 144.) Eingabe der Gemeinden Niedersteinbach, Obersteinbach, Wernsdorf und Markersdorf, Johann Gottlieb Herßch und Gen., die Erklärung des Anschlusses an die von den Gemeinden Langenchursdorf und Falken wegen Maaßregeln gegen die überhand nehmende Unsitlichkeit eingereichte Petition enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist bereits an die dritte Deputation abgegeben worden, die über diesen Gegenstand heute Bericht erstatten wird. Die erwähnte Petition ist von dem betreffenden Referenten mit berücksichtigt worden.

(Nr. 145.) Petition mehrerer Kaufleute zu Annaberg, Gustav Tasches und Gen., den Verkauf des Branntweins in beliebiger Quantität betreffend.

Präsident v. Schönfels: Früheren Vorgängen gemäß wird dieser Gegenstand an die zweite Kammer abgegeben werden müssen, weil dort die Sache soeben zur Berathung vorliegt.

(Nr. 146.) Allerhöchstes Decret vom 25. Februar 1852, die Entschädigung des den Präsidenten der Kammern entstehenden Aufwandes betreffend, durch Beschluß der zweiten Kammer vom 4. März 1852 anher mitgetheilt.

Präsident v. Schönfels: Dieses allerhöchste Decret wird vorzulesen sein.

(Der Vortrag erfolgt.)

Es gelangt nun dieses allerhöchste Decret zu den Acten, da dasselbe bei der zweiten Kammer bereits verlesen worden ist.

(Nr. 147.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 2. März 1852, die Berathung über das königl. Decret, die Fixation der Brandcassenbeiträge auf die Jahre 1852/54 betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Ist bereits an die erste Deputation zurückgegangen und wird der betreffende Referent

Prinz Johann: Mit diesem Decret ist es derselbe Fall, der vorhin stattfand, daß nämlich auch Vortrag heute darüber erstattet werden kann.

(Nr. 148.) Protocollauszug der zweiten Kammer von demselben Tage, die Abgabe einer Petition Ernst Gotthelf Held's und Genossen zu Eckartsberg und 14 andern Orten, die Wiedereinführung der Stellvertretung bei Erfüllung der Militairpflicht betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es wird kein Zweifel sein, daß diese Petition an die erste Deputation zu gelangen hat, bei welcher das allerhöchste Decret, diese Angelegenheit betreffend, vorliegt. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 149.) Bericht der dritten Deputation über mehrere, Beförderung der Sittlichkeit bezweckende, Petitionen.

Präsident v. Schönfels: Ist bereits gedruckt, vertheilt und auch Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 150.) Petition mehrerer Abgeordneten der zweiten Kammer, Herrn Eduards v. Polenz und Genossen, um Verwendung für Ermächtigung der Staatsregierung, der weitem Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz in den zu erwartenden Vorlagen über die Justizreorganisation keine Folge zu geben.

Präsident v. Schönfels: Diese Eingabe dürfte mit dem Antrage des Herrn v. Friesen wegen Suspension des Gesetzes vom 23. November 1848 connex sein und deshalb an die dritte Deputation abgegeben werden. Ich frage: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 151.) Protocollauszüge der zweiten Kammer vom 1., 2. und 4. März 1852, die Berathungen über das Ausgabebudget Abtheilung G., Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Präsident v. Schönfels: Ist wohl unstreitig Gegenstand für die zweite Deputation, und ich frage: ob die Kammer denselben dahin verweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 152.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 4. März 1852, die Beschlüsse über das königl. Decret wegen Vorberathung mehrerer Gesekentwürfe durch ständische Zwischendeputationen enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Nachdem die zweite Kammer sämtlichen dieseitigen Beschlüssen beigetreten ist und der Herr Minister der Justiz bei der Berathung in der zweiten Kammer die Vornahme der Wahlen für unbedenklich erklärt hat, diese Wahlen auch von der zweiten Kammer bereits beschlossen sind, so dürfte auch hier ein Hinderniß gegen dieselben nicht mehr stattfinden und sie werden deshalb auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Im Uebrigen wird die Abfassung und Ablassung der Schrift nicht eher stattfinden können, als bis diese Wahlen stattgefunden haben, weil nach der Erklärung des Herrn Staatsministers die getroffenen Wahlen in der Schrift zugleich mit angezeigt werden sollen.

(Nr. 153.) Protocollauszug der zweiten Kammer von demselben Tage, den Beschluß über die Petition mehrerer Gemeinden der Oberlausitz, um Abänderung §. 21 des Gesetzes, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835 enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition war eine ständische und als solche in der zweiten Kammer behandelt, also von der dritten Deputation jener Kammer berathen worden; die Kammer jedoch faßte den Beschluß, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. Dadurch geht nun die ständische Natur der Petition verloren und kann hier nur als gewöhnlicher Eingang betrachtet werden. Demgemäß schlage ich vor, sie